

## § 26 ASG

# Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

Bundesrecht

---

## Vierter Abschnitt – Ergänzende Vorschriften

**Titel:** Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ASG

**Gliederungs-Nr.:** 800-18

**Normtyp:** Gesetz

### § 26 ASG – Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens

<sup>1</sup>Das Verfahren vor der Agentur für Arbeit ist kostenfrei. <sup>2</sup>Notwendige Auslagen, die einer Person durch das Verfahren entstanden sind, werden ihr von der Agentur für Arbeit erstattet. <sup>3</sup>Die Kosten der Untersuchungen nach § 25 Abs. 2 übernimmt die Agentur für Arbeit. <sup>4</sup>Die Agentur für Arbeit ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern, in Heimarbeit Beschäftigten, soweit sie nicht durch § 25 Abs. 4 erfasst werden, sowie Selbstständigen den Verdienstaufschlag; die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung. <sup>5</sup>Diese Aufwendungen werden der Bundesagentur für Arbeit vom Bund erstattet.